

Kiesabbaugebiet Walliswil b.N.

SC + P



Aktualisierung Überbauungsordnung UeO Technischer Bericht

Auftraggeber

Marti AG Solothurn
Baustoffpark Walliswil
Dorfstrasse 28
3380 Walliswil b. N.

Koordinaten / Höhe

2°6'19'500 / 1°23'2'500
490 m ü.M.

Datum

14.10.2025

Sachbearbeiter/-in

Rafael Schuler

Projektnummer

BE 653B

Genehmigung

Olten

Winterthur

Wollerau

Zürich

Bern Fliederweg 10
CH-3007 Bern
+41 31 382 35 35
scpbern@scpag.ch
www.scpag.ch

Impressum:

Filename / Version	Verfasser	Koreferat	Versand an	Datum
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v1.3.docx	Rs– 22.12.20	Kr, Gf – 22.12	1, 2	22.12.20
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v3.4.docx	Rs– 25.01.21	Gf – 25.01.21 Kr – 17.02.21	1, 2	18.02.21
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v4.1.docx	Rs– 18.05.21	Kr – 18.05.21	1, 2	18.05.21
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v5.1.docx	Rs– 20.04.22	Gf – 20.04.22	1, 2	20.04.22
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v6.1.docx	Rs– 15.05.22	Kr – 17.05.22	1, 2	18.05.22
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v7.2.docx	Rs– 14.06.22	Gf – 16.06.22	1, 2	18.07.22
BE653B_technBerichtAbbauprojekt_v8.6.docx	Rs, Sim– 05.08.24	Rsc – 23.10.24	1, 2	14.10.25
Name	Firma		Empfänger	
Guido Frenzer, Christoph Müller	Marti AG Solothurn		1	
Kaspar Reinhard	BHP Raumplan AG		2	

Inhalt

1. Ausgangslage	4
1.1. Aktualisierungen Überbauungsordnung	4
1.2. Unveränderte Aspekte	4
1.3. Bestehende Überbauungsordnung	4
1.4. Verfahren	5
1.5. Planerlassverfahren	5
1.6. Aktuelle Ausgangslage Kiesabbau	5
1.7. Schlammweiher (Absetzbecken) / Kammerfilterpresse	7
2. Abbaukonzept und Auffüllvorgang	8
2.1. Perimeter und Endgestaltung	8
2.2. Abbauetappierung	8
2.3. Auffülletappierung	10
2.4. Wiederauffüllung und Rekultivierung	10
2.5. Lagerplatz	11
2.6. Lagerplatz Massnahme 7 Natur und Landschaft	12
3. Bodenschutz / Fruchtfolgeflächen	13
3.1. Kartierungen	13
3.2. Rekultivierungsziel (unverändert gemäss bewilligtem Projekt)	14
3.3. Fruchtfolgeflächen	15
4. Schlussfolgerung	16



Planbeilagen

- P1 Ist- Zustand, Fotoaufnahme
- P2 Lagerplatz und Ausgleichflächen, Situation 1:1'000, Plan und Orthophoto
- P3 Bodenaufnahmen & FFF, Situation 1:5'000, Plan

1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Grundlagen für eine Aktualisierung der Überbauungsordnung beschrieben. Die bestehende Überbauungsordnung (UeO 2012) ist datiert auf den September 2011 und wurde am 9. März 2012 genehmigt (vgl. [3]). Die Überbauungsordnung bildet somit den Abbau und die Auffüllung im Kiesabbaugebiet Walliswil ab 2012 ab. Die bestehende Überbauungsordnung wird mit vorliegender Eingabe geringfügig aktualisiert. Es wird beantragt, während des Zeitraums des Kiesabbaus in Grubennähe einen Lagerplatz für die Zwischenlagerung der Komponenten aus der Kiesaufbereitung betreiben zu können.

Absicht

S C + P

1.1. Aktualisierungen Überbauungsordnung

Folgende Anpassung wird mit der Aktualisierung der Überbauungsordnung vorgenommen:

Aktualisierungen UeO

- Lagerplatz für die Zwischenlagerung von Kieskomponenten in Grubennähe und einer Waage mit Radwaschanlage mit Abtausch ökologischen Ausgleichsflächen.

Des Weiteren sind Angaben und Rahmenbedingungen zum geplanten Lagerplatz erläutert. Die Abbau- und Auffülletappierungen bleiben unverändert, weswegen diese im vorliegenden Bericht auch nicht thematisiert werden.

1.2. Unveränderte Aspekte

Der Perimeter der Überbauungsordnung, die Endgestaltung sowie die definierten Nutzungen im Endzustand bleiben unverändert. Weiterhin gelten die technischen Aspekte gemäss dem technischen Bericht aus der Überbauungsordnung 2012 (vgl. [1], [2] und [3]). Folgende Aspekte bleiben unverändert:

Unveränderte Aspekte

- Perimeter der Überbauungsordnung und Abbauperimeter
- Erschliessung und Transport
- Abbau- und Auffülletappierung
- Übergangsbereich Abbaubereich / Wald
- Nutzungen im Endzustand
- Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gelten grundsätzlich weiterhin. Im Zusammenhang mit der vorgezogenen Rodung für die zweite Abbauetappe wurden 3 zusätzliche Ersatzmassnahmen definiert (3 Waldrandaufwertungen im Gebiet Vogelrain und Staldenrain in Oberbipp – vgl. [4]). Die im Bereich des Lagerplatzes vorgesehenen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden für die weiteren Abbau- und Auffüllphasen flächengleich in unmittelbarer Nähe kompensiert (vgl. Kapitel 2.6).

Deswegen wird zu den aufgeführten Themen im technischen Bericht nicht mehr eingegangen.

1.3. Bestehende Überbauungsordnung

Im März 2012 wurde mit der Überbauungsordnung [3] für die Kiesgrube Walliswil eine Abbaubewilligung für eine Erweiterung der Kiesgrube Walliswil erteilt. Zusammen mit den rechtsgültig bewilligten Reserven weist das Abbaugebiet eine Fläche von insgesamt 42.9 ha auf (bewilligt vor 2012: 23.2 ha; Erweiterung UeO 2012: 19.7 ha). Die Kiesreserve per Ende 2022 beträgt ca. 6.8 Mio. m³.

*Erweiterung
Kiesgrube
Walliswil 2012*

1.4. Verfahren

Die bestehende Überbauungsordnung wird aufgrund der lediglich geringfügigen Änderungen in einem gemischt-geringfügigen Verfahren angepasst. Die Anpassung der Überbauungsordnung betrifft der Lagerplatz, welcher vollumfänglich auf Gemeindegebiet von Walliswil bei Niederbipp liegt.

*Geringfügig
gemischtes
Verfahren*

S C + P

1.5. Planerlassverfahren

Das Planerlassverfahren wurde wie folgt durchgeführt:

- Auflage 29. Mai 2025 bis 30. Juni 2025
- keine Einsprachen
- Beschluss durch GR am 18. August 2025
- Bekanntmachung GR-Entscheid Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 23. Oktober 2025

1.6. Aktuelle Ausgangslage Kiesabbau

Die jährliche Kiesabbaumenge beträgt momentan ca. 200'000 m³ fest. Bei hoher Nachfrage kann die Abbaumenge auch bis ca. 250'000 m³ fest betragen. Es wurde deswegen in der aktuellen Überbauungsordnung mit einem mittleren Kiesabbau von ca. 225'000 m³ fest pro Jahr ausgegangen. Dies entspricht den Annahmen der bestehenden Überbauungsordnung und gilt auch für die aktuelle Aktualisierung der Überbauungsordnung.

Abbaumenge

Zwischenzeitlich ist der Abbau in der Etappe 1 weit fortgeschritten (vgl. Abbildung 1, Abbildung 2 und P1). Die Grenzen des Abbauperimeters Etappe 1 sind erreicht. Die Freigabe für die Etappe 2 ist mit dem Bericht vom 19.06.2019 seitens der kantonalen Fachstellen erteilt worden (vgl. [4] und [5]). Mit dem Kiesabbau in Etappe 2 wurde per Ende 2021 gestartet.

*Aktueller Ab-
baufortschritt
Ist-Zustand*

Diese Überlappung der Abbauetappen ist erforderlich, um den fortlaufenden Abbau von Kies und die kontinuierliche Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial sicherstellen zu können. Ohne diese Überlappung gäbe es an den Etappengrenzen wegen den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und dem Abtrag der Abdeckung jeweils einen Unterbruch der Abbau- und Auffüllarbeiten von mehreren Jahren. Auch im Übergang von der Abbauetappe 2 zur Etappe 3 wird es einen entsprechenden Überlappungszeitraum geben. Dies wird mit entsprechenden Rodungsfreigaben thematisiert und ist nicht Teil der Überbauungsordnung. Die Abbaudauer bis zum Abschluss der zweiten Abbauetappe wird mit einem Kiesvolumen von ca. 2 Mio. m³ auf ca. 8 bis 10 Jahre geschätzt.

Überlappung

Nach der Abbauetappe 2 erfolgt der Abbau der Etappe 3 in östlicher und südlicher Richtung. Die Auffüllung und Rekultivierung folgt gemäss den Vorgaben aus der UeO jeweils dem Abbau örtlich und zeitlich rückversetzt.

Etappe 3

Die Auffülletappe 1 umfasst die Auffüllung im Bereich des heutigen Kiesabbaus war. Per Anfang 2023 konnte die erste Auffülletappe weitgehend abgeschlossen werden.

*Stand Auffül-
lung*

Die 2. Auffülletappe liegt im westlichen Bereich der Grube. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Bereich bis ins Jahr 2027 abgeschlossen und rekultiviert werden kann. In dieser Auffülletappe werden voraussichtlich zusätzlich ca. 3.8 ha Wald neu aufgeforstet, so dass ca. im Jahr 2027/2029 total eine Fläche von ca. 5.9 ha Wald als aufgeforstete Waldfläche angerechnet werden kann. Diese aufgeforstete Waldfläche gilt als Richtwert und kann jedoch anhand des Auffüllfortschrittes und anhand des Auffüllmaterials (Böschungsneigungen) variieren.



SC + P

Abbildung 1 - Übersicht Abbaugebiet Walliswil Stand Frühjahr 2022 (genordet, nicht massstäblich). Die aktuell offene Fläche ist in Türkis ersichtlich mit dem aktuellen Lagerplatz in Rot, rekultivierte Bereiche sind in grün umrissen, ökologische Ersatzmassnahme Nr. 7 in Gelb, ehemaliger Schlammweiher wird derzeit als Depotfläche und für ökologische Massnahmen verwendet (Orange).



Abbildung 2 – Foto Abbaugebiet Walliswil Stand Frühjahr 2022, Blick von Süden

1.7. Schlammweiher (Absetzbecken) / Kammerfilterpresse

Ursprünglich wurde das Waschwasser aus der Kieswäsche im Kieswerkareal mittels automatisch zudosiertem Flockungsmittel chemisch ausgeflockt und der Wasseraufbereitung neben dem Kieswerk zugeführt. Das geklärte Wasser wurde nach dem Reinigungsprozess durch eine Rezirkulation wieder in den Kreislauf gebracht. Der dabei ausgefällte Waschschlamm wurde mit wenig Wasser versehen und in den Schlammweiher gepumpt. Im Schlammweiher sedimentierte der (vor allem aus feinkörnigem Material bestehende) Kieswaschschlamm und das Wasser versickerte durch die Grubensohle sowie die Grubenwand (anstehender Kies).

Im Jahr 2015 konnte im Baustoffpark eine Kammerfilterpresse in Betrieb genommen werden. Die Kammerfilterpresse ermöglicht es, den geflockten Schlamm in der Anlage zu entwässern. Dadurch ist kein Schlammweiher im Abbauggebiet mehr erforderlich. Der Bereich des Schlammweihers konnte deswegen zwischenzeitlich aufgehoben werden. Eine Teilfläche des ehemaligen Schlammweihers wird aktuell als Bodendepotfläche verwendet. Eine weitere Teilfläche wurde als naturnahe Fläche rekultiviert. Gemäss Branchenvereinbarung der Stiftung Kies und Landschaft mit der kantonalen Naturschutzbehörde ANF ist diese Fläche für eine naturnahe Nutzung anrechenbar (Branchenvereinbarung mind. 15% der offenen Betriebsflächen).

2. Abbaukonzept und Auffüllvorgang

2.1. Perimeter und Endgestaltung

Perimeter und Endgestaltung bleiben mit der Aktualisierung der Überbauungsordnung unverändert und entsprechen weiterhin den Angaben gemäss UeO 2012 ([3] – vgl. Abbildung 3).

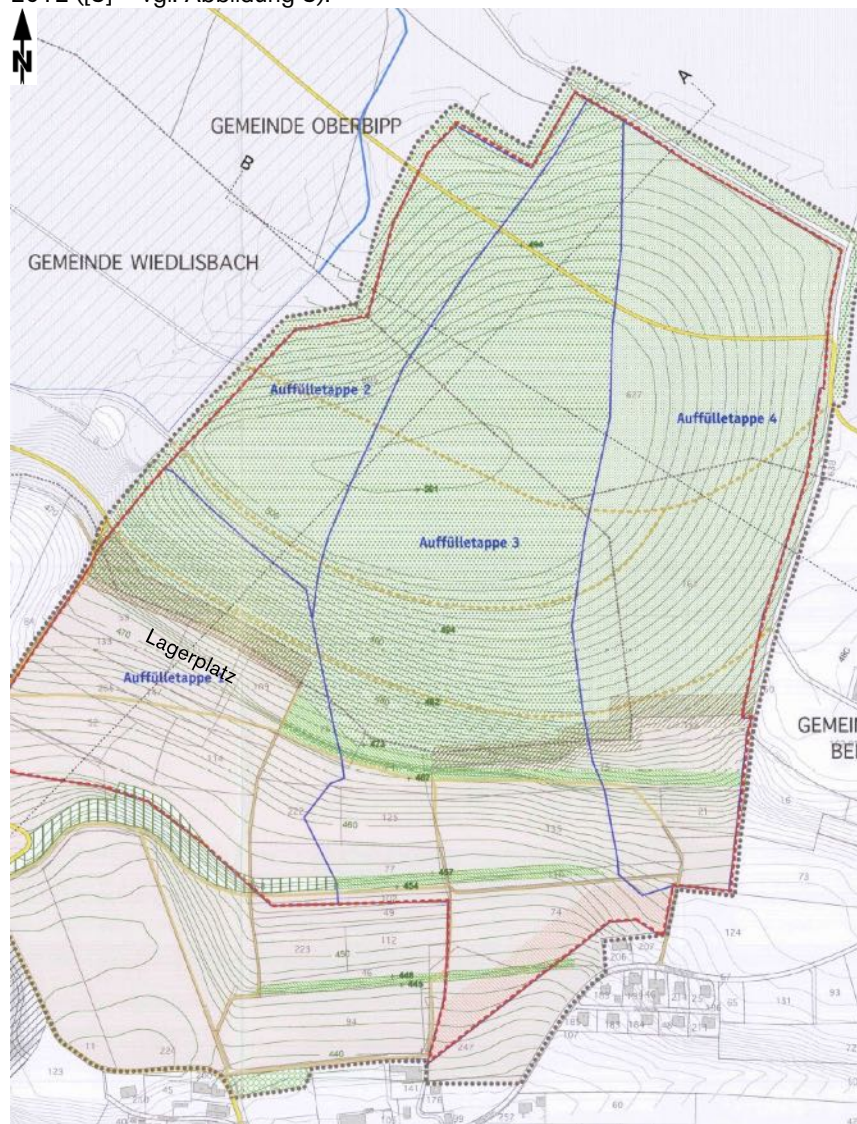


Abbildung 3 – Endgestaltung und Auffüllstappierung gemäss bestehender Überbauungsordnung.

2.2. Abbaustappierung

Ebenso gibt es weiterhin 3 Abbaustappen, welche mit der geringfügigen Anpassung der UeO unverändert bleiben. Es gilt zu bemerken, dass die Etappen jeweils weiter unterteilt werden und nicht gesamtfächig angegangen werden. Die Abbaurichtung ist kreisorientiert im Uhrzeigersinn (Abbildung 4).

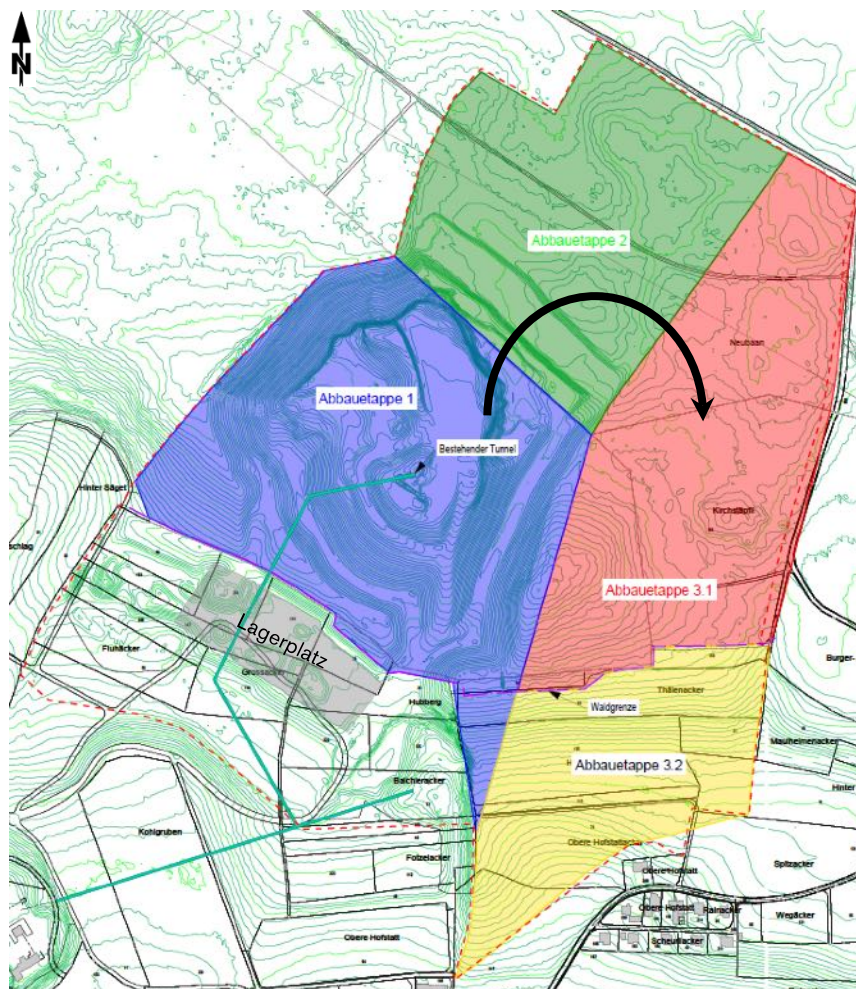


Abbildung 4 - Übersicht Abbauetappen aktuell und gemäss ÜO 2012. Ebenfalls ersichtlich ist der Lagerplatz in der linken unteren Bildmitte (grau, genordet, nicht massstäblich)

2.3. Auffülletappierung

Die Auffülletappierung bleibt mit der geringfügigen Anpassung der UeO unverändert. Es gilt zu bemerken, dass die Auffülletappen jeweils weiter unterteilt werden und so zeitnah wie möglich angegangen werden. Die Auffüllrichtung folgt zeitlich versetzt mit der Abbaurichtung und ist kreisorientiert im Uhrzeigersinn (vgl. Abbildung 3).



2.4. Wiederauffüllung und Rekultivierung

Die Wiederauffüllung der Kiesgruben erfolgt wie bisher mit unverschmutztem Aushubmaterial gemäss bestehender Bewilligung. Der Standort erfüllt die Anforderungen gemäss VVEA Anhang 2 Ziffer als Ablagerungsstandort (Auffüllung) für unverschmutztes Aushubmaterial. Die Wiederauffüllung folgt dem Abbauvorgang kontinuierlich, so dass die offenen Flächen minimiert werden. Der Platzbedarf im Fussbereich der Grube für die Abbauarbeiten zwischen Abbauwand und nachfolgender Wiederauffüllung beträgt ca. 50 m.

Unverschmutztes Aushubmaterial

Die Endgestaltung ist im Rahmen der Überbauungsordnung festgelegt und hat weiterhin Gültigkeit. Das bisherige Terrain wird in der Endgestaltung gemäss bestehender Überbauungsordnung (Endgestaltung bewilligt 2012) moderat überhöht.

Endgestaltung

2.6. Lagerplatz Massnahme 7 Natur und Landschaft

Der Lagerplatz liegt am gemäss Endgestaltungsplan am Waldrand. Der Lagerplatz beansprucht für den Zeitraum der Nutzung hauptsächlich Landwirtschaftsflächen. Gleichzeitig ist aber auch Massnahme 7 Natur und Landschaft nach Waldgesetz tangiert:

- Extensiv bewirtschaftete ökologische Ausgleichsflächen gemäss Artikel 21 UeO ca. 1'304 m²
- Der Lagerplatz grenzt an den Waldrand und somit an Walrandaufwertungsflächen gemäss Artikel 29 UeO, ohne diese jedoch zu verkleinern.

Ökol. Ausgleich Beeinträchtigung durch Lagerplatz



Um die betroffene extensiv bewirtschaftete Fläche im Bereich des Lagerplatzes für die Dauer der Nutzung des Lagerplatzes zu kompensieren, wird vorgeschlagen die Fläche der Massnahme 7 am Waldrand westlich des Lagerplatzes zu verbreitern und zu vergrössern. Die zusätzliche Fläche am Waldrand soll zusätzlich ca. 1'520 m² betragen, wodurch die verlorene extensive ökologische Ausgleichsfläche im Bereich des Lagerplatzes um ca. 200 m² überkompensiert wird. Diese Fläche soll ebenso extensiv bewirtschaftet werden im Sinne der Massnahme 7 Natur und Landschaft nach Waldgesetz gemäss Artikel 21 UeO mit entsprechendem Bodenaufbau (Rohplanie und Abdeckungsmaterial). Mit der Rekultivierung der ersten Auffülletappe wird die Aufforstung und Pflege der Fläche und der Walrandaufwertung in diesem Bereich zeitnah sichergestellt (bereits erfolgt im Jahr 2023).

Ausgleich temporär

Im Endzustand gelten wieder die ursprünglich vorgesehenen Nutzungen, was bedeutet, dass die Flächen der Massnahmen nach Waldgesetz mit Rückbau des Lagerplatzes wieder am ursprünglichen Ort im Bereich des Lagerplatzes angeordnet wird. Die zusätzlichen Flächen am Waldrand westlich des Lagerplatzes kann dann ebenso wieder der ursprünglich vorgesehen Nutzung als Landwirtschaftsland überführt werden.

Endzustand

Die ökologischen Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes «Dälenacher / Reservat» (Massnahme 7) nach Art. 7.3 Waldgesetz (WaG) werden seit 2012 östlich des Installationsplatzes umgesetzt. Auf dieser Fläche werden folgende Zielarten gefördert:

Massnahme 7

- Geburtshelferkröte / Kreuzkröte
- Uferschwalben
- Flussregenpfeifer
- Zauneidechse, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen

Diese Fläche mit aktuell ökologischer Nutzung bleibt bis auf Weiteres an Ort und Stelle bestehen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird in diesem Bereich jedoch noch Kiesabbau getätigt und die Fläche dann der im Endzustand vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Es wird deswegen mit dem weiteren Abbau vorgesehen diese Fläche zukünftig in die Auffülletappe 4.1 zu integrieren, da dieser Bereich der Kiesgrube dann auch für längere Zeit offen bleibt.

3. Bodenschutz / Fruchtfolgeflächen

Die Bodensituation sowie alle relevanten Informationen zum Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial sind im UVB Fachbericht Boden erläutert. Das Projekt wird bodenkundlich begleitet. Basierend auf dem vorliegenden Abbaukonzept sind für den Umgang mit dem anfallenden Boden folgende Rahmenbedingungen relevant:

Rahmenbedingungen

S C + P

- Die am Ende der Abbaustappe 3 offene Waldfläche beträgt gemäss geltendem Abbau- und Auffüllkonzept projektiert ca. 10.7 ha. Im Abbauprozess sind gemäss Flächenbilanz maximal ca. 13.7 ha offene Waldflächen einzuberechnen, wovon zum heutigen Zeitpunkt ca. 11.2 ha offen sind.
- Es wird davon ausgegangen, dass der anstehende Waldboden uneingeschränkt wiederverwendet wird. Erfahrungsgemäss ergeben sich durch den Rodungsprozess und die Umlagerungsarbeiten, sowie durch das Verwerfen von durchnässten/stark feinkörnigen Waldbodenbereichen einen Waldbodenverlust von ca. 10% bis 20%.
- Waldboden, welcher nicht direkt wieder angelegt werden kann, wird zwischengelagert (Depotfläche gemäss Überbauungsplan 1 Rodung und Abbau, Bewilligung 2012, vgl. [3]). Die für Bodendepots verfügbare Fläche umfasst rund 1.8 bis 2.0 ha. Die damit erforderlichen Depotflächen sind insbesondere für den Übergang zur Abbaustappe 3 zur Verfügung zu stellen (ist fortlaufend mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu beurteilen).

Boden

Für die Bodendepots wird mit der Unterstützung der bodenkundlichen Baubegleitung je nach Dauer der Zwischenlagerung eine Zwischennutzung umgesetzt. Unter diesem Aspekt könnten die Depotflächen in der Flächenbilanz nach Möglichkeit den rekultivierten Flächen zugeordnet werden.

3.1. Kartierungen

Im Frühling 1991 führte naturaqua im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Marti AG eine Bodenkartierung für den zukünftigen Abbauperimeter der Kiesgrube Walliswil bei Niederbipp durch. Anhand von sechs Profilgruben, und ergänzenden Sondierungen mittels Bohrstock, wurden die Eigenschaften der Böden erfasst und kartiert (vgl. Abbildung 6) [13]. Im November 1994 ergänzte naturaqua ihre Bodenaufnahmen noch um zwei weitere Profile (P52.1 & P52.2) in der westlichen Landwirtschaftsfläche, da der Projektperimeter gegen Westen erweitert wurde.

*Kartierung naturaqua
1991/1994*

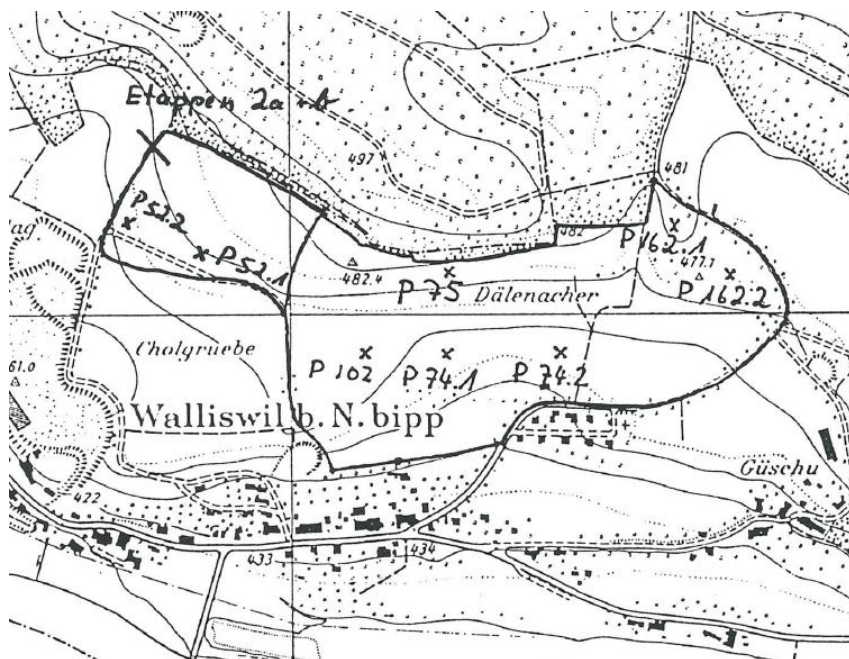


Abbildung 6 – Übersichtskarte Boden, eingezeichnet sind die Bodenprofile und der Kartierperimeter (naturaqua, 1994)

Die Bodentypen im Kartierperimeter (vgl. Abbildung 6 & Anhang P3) werden zur Parabraunerde und Braunerde gezählt. Es handelt sich um senkrecht durchwaschene, normal durchlässige Böden. Die Böden unterschieden sich einerseits in der Gründigkeit (sehr tiefgründig bis mässig tiefgründig), andererseits in der Geländeform (eben bis gleichmässig geneigt). Die sehr tiefgründigen Böden lagen westlich im Gebiet Grossacher (P52.1, P52.2) und östlich nahe der Friedhofstrasse (P162.2). Gegen Norden, entlang des Waldes wurden die mässig tiefgründigen Böden kartiert (P75, P162.1).

Bodentypen
1991/1994

3.2. Rekultivierungsziel (unverändert gemäss bewilligtem Projekt)

Das Rekultivierungsziel bleibt gemäss bewilligtem Projekt (vgl. [1] und [2]) unverändert. Die Wiederherstellung der Landwirtschaftsflächen erfolgt gemäss FSKB-Richtlinien [14]. Die Landwirtschaftsflächen sollen FFF-Qualität erreichen, wo es das Gefälle ermöglicht. Für den zukünftigen Wurzelraum wird daher eine minimale Mächtigkeit von ca. 1.1 m gefordert, um den tiefgründigen Böden im Ausgangszustand gerecht zu werden. Es wird angestrebt, das abgetragene Bodenmaterial der Braunerden und Parabraunerden für die Rekultivierung zu verwenden. Durch die geplante Terrassierung fällt das Gelände schlussendlich 1-2 % weniger steil ab als im Anfangszustand, was sich positiv auf die Bodenqualität auswirkt. Im Endzustand weisen die Landwirtschaftsflächen Geländeformen von eben (0-5 %) bis gleichmässig geneigt (5-10 %) auf.

Rekultivierung
Landwirtschaftsflächen

Die Wiederherstellung der Waldflächen erfolgt gemäss Richtlinien des FSKB [14]. Es wird eine minimale Bodenmächtigkeit von 2 m gefordert. Ein A-Horizont entsteht durch die Aufforstung nach einigen Jahren von selbst. Daher kann der Boden ohne Zwischenbegrünung ausgetragen werden.

Rekultivierung
Wald

3.3. Fruchtfolgeflächen

Ein grosser Teil (ca. 8.7 ha) der betroffenen Landwirtschaftsböden im Abbauprimeter ist bereits als FFF eingetragen (braun) oder war vor der Kiesabbau als FFF inventarisiert (hellblau schraffiert) (vgl. P3 & Abbildung 7). Diese FFF sind zu erhalten. Alle rekultivierten Landwirtschaftsflächen sollen ebenfalls FFF-Qualität erreichen. Es entstehen im Endzustand zusätzliche Fruchtfolgeflächen im Umfang von 4.1 ha (violett schraffiert).

FFF

SC + P

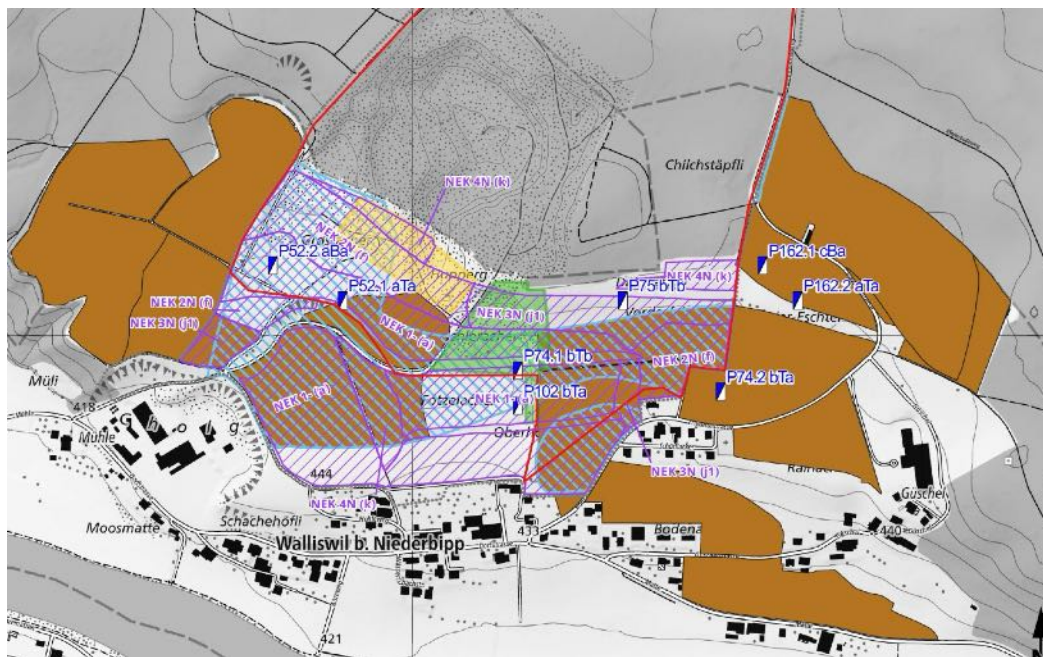


Abbildung 7 - Planausschnitt aus P3. Darstellung der aktuellen FFF (braun), ehemals inventarisierten FFF (hellblau schraffiert) und der erwarteten FFF im Endzustand violett schraffiert). Der Lagerplatz ist in gelb dargestellt

Gemäss dem in Bezug auf Fruchtfolgeflächen ausgewerteten Endgestaltungsplan werden mit dem geltenden Rekultivierungsziel im End-Zustand 17.4 ha Flächen mit FFF-Qualität geschaffen (NEK 1-3). Auf 1.7 ha wird wegen zu steilem Gelände keine FFF-Qualität erreicht:

– NEK 1	10'7949 m ²	10.8 ha
– NEK 2	40'059 m ²	4.0 ha
– NEK 3	26'389 m ²	2.6 ha
– Total FFF		17.4 ha
– Keine FFF NEK 4	17'014 m ²	1.7 ha

4. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ermöglicht die **Aktualisierung der Überbauungsordnung (UeO)** mit dem neuen Zwischenlagerplatz die Verwertung der abgebauten Kiesmaterialien weiter zu optimieren. Der Perimeter, die Endgestaltung, die Abbau- und Auffülletappierung, die Nutzungen im Endzustand und die Abbaurichtung bleiben unverändert. Aktualisiert werden folgende Aspekte:

- Lagerplatz mit Kompensation der ökologischen Ausgleichsfläche
- Der Schlammweiher ist nicht mehr Teil der Überbauungsordnung

Mit dem geplanten Lagerplatz, welcher ca. 1.5 ha beansprucht, soll die Verwertungsquote des abgebauten Kiesel im Sinne der VVEA erhöht werden. Die Installation einer Waage wird den Verkehrsfluss im Areal erleichtern. Die Radwaschanlage hilft die Emissionen (Staub) zu minimieren.

Der neue Lagerplatz liegt vollumfänglich auf Gemeindegebiet von Walliswil und betrifft deswegen nur diese Gemeinde. Die Aktualisierung der Überbauungsordnung soll durch diese Gemeinde im gemischt-geringfügigen Verfahren geprüft und bewilligt werden.

*Aktualisierung
Auffülletappie-
rung*

S C + P

Lagerplatz

*Vorgehen ge-
misch geringfü-
giges Verfahren*

Bern, 14.10.2025

SC+P SIEBER CASSINA + PARTNER AG
Sachbearbeiter-/in: Rafael Schuler

Rafael Schuler
Dipl. Bauingenieur ETH / SIA



Grundlagen

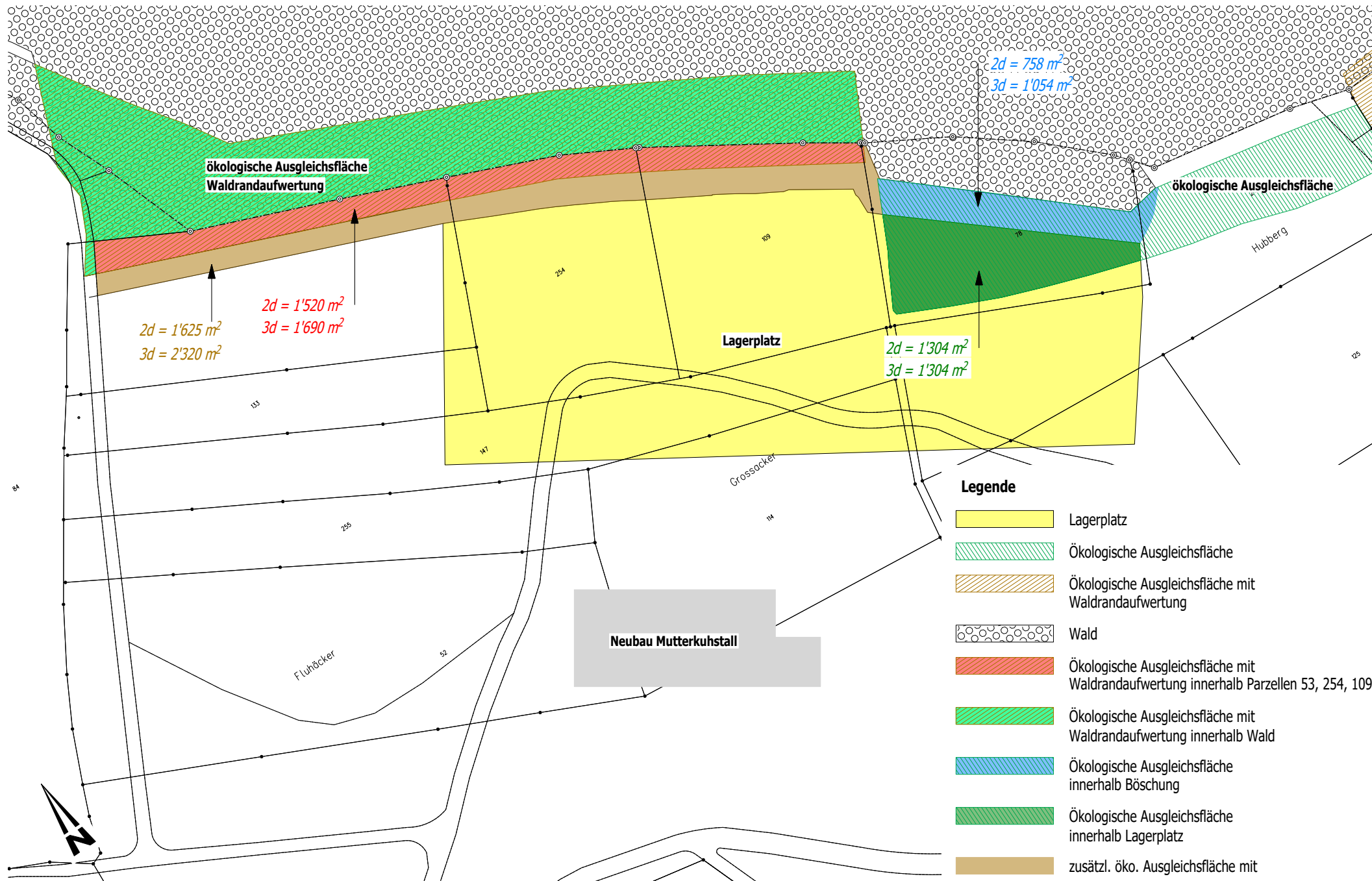
- [1] Marti AG Solothurn, Erweiterung Kiesgrube Walliswil, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB Hauptuntersuchung), BHP Raumplan, Bern, Juli 2010, rev. Mär 2011
- [2] Marti AG Solothurn, Erweiterung Kiesgrube Walliswil b.N. Technischer Bericht über das Abbaukonzept, Auflage, Sieber Cassina + Partner AG, Bern, 20.08.2010
- [3] Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp, Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Einwohnergemeinde Oberbipp, Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“ Überbauungsvorschriften vom September 2011, BHP Raumplan, Bern, Genehmigung 2012
- [4] Kiesgrube Walliswil b. N., Arbeitspapier, vorgezogene Freigabe Abbau Etappe 2, Sieber Cassina + Partner AG, Bern, 19.06.2019
- [5] Gesamtentscheid Freigabe der Abbauetappe 2 mit den entsprechenden Rodungsflächen, Kanton Bern, Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall Bern, 16.06.2021, Bern
- [6] Region Oberaargau Grundlagenkarte für Standorteingaben Abbau, Deponie, Transporte (ADT), Ausschlussgebiete gemäss kantonalem Sachplan ADT (Grundsatz 3), Massstab 1:40'000
- [7] Region Oberaargau, Gesamtrevision regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Ausschreibung für Standorteingaben, Langenthal 23. November 2017
- [8] Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2012), Bern 34 S.
- [9] Geografische und geologische Grundlagen (Stand, 19.11.2018), <https://www.map.geo.admin.ch>
- [10] Gewässerschutz- und Grundwasserkarte des Kantons Bern (Stand, 19.11.2018), <https://www.geo.apps.be.ch/de/karten/kartenangebot.html>
- [11] Erweiterung Kiesgrube Walliswil, Rodungersatz, Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes „Dälenacher / Reservat“ Massnahmenblatt mit Situationsplan 1:1'000, Planatur 14. Sept 2011
- [12] Kiesgrube Marti AG, Gemeinde Walliswil/B Bodenkartierung Erweiterungs-etappen 2A und B Bericht, naturaqua, Bern 15. Dezember 1994
- [13] Kiesgrube Marti AG, Gemeinde Walliswil bei Bipp, Umweltverträglichkeitsprüfung Bodenkartierung und Landwirtschaft, Bericht, naturaqua, Bern Juli 1991
- [14] FSKB – Rekultivierungsrichtlinien, Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit Boden, FSKB Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2023

Gesetze und Verordnungen

Jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes geltende Version:

- [15] Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) SR 814.600
- [16] Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), SR 814.600. (Stand 1. Juli 2011)
- [17] 814.011 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (Stand am 1. Oktober 2016)







BE 653A		Anhang Pg
22.10.2024	V1.0 - A3 - Sim	
BE653A_1st-Zustand_v1.0.qgz BE653A_Boden		
Kiesabbaugebiet Walliswil b. N. Aktualisierung Überbauungsordnung UeO Technischer Bericht		
Bodenaufnahmen und FFF Situation 1 : 5 000		
Legende  Auffüllperimeter Projekt 2012  Wirkungsbereich  Bodenprofile naturaqua 1991 & 1994  FFF im End-Zustandd gemäss aktueller Auswertung  ökologische Ausgleichsfläche (aktuell)  Lagerplatz während Betrieb  FFF aus vermuteter Rekultivierungspflicht (Geoportal BE)  FFF (Geoportal BE) Beschriftung Bodenprofile: Profil Nr., WHG, Bodentyp, Geländeform WHG: a: normaldurchlässig, sehr tiefgründig (100-150 cm) b: normaldurchlässig, tiefgründig (70-100 cm) c: normaldurchlässig, mässig tiefgründig (50-70 cm) Bodentyp B: Braunerde T: Parabraunerde Geländeform a: eben, 0-5 % b: gleichmässig geneigt, 5-10 %		
 0 100 200 300 400 m		
Plangrundlage: Landeskarte von Siwsstopo Hinweiskarte Kulturland GIS Kt. Bern		